

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR STERILGUTVERSORGUNG

Statuten

Inhaltsübersicht

I.	Name, Sitz und Zweck		
	Art. 1	Name und Sitz	2
	Art. 2	Zweck	2
II.	Mitgliedschaft		
	Art. 3	Arten der Mitgliedschaft	2
	Art. 4	Voraussetzungen	2
	Art. 5	Aufnahme	3
	Art. 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
	Art. 7	Beendigung der Mitgliedschaft	3
III.	Organisation		
	Art. 8	Organe	3
	Art. 9	Die Generalversammlung	4
	Art. 10	Der Zentralvorstand	4
	Art. 11	Die Sektionen	5
	Art. 12	Die Revisoren	5
IV.	Finanzen		
	Art. 13	Mittelbeschaffung	6
	Art. 14	Entschädigung	6
	Art. 15	Haftung und Anspruch	7
	Art. 16	Geschäftsjahr	7
V.	Statutenrevision		
	Art. 17	Statutenänderung	7
VI.	Fusionen, Auflösung und Liquidation		
	Art. 18	Fusionen und Auflösung	7
	Art. 19	Liquidation	
VII.	Schlussbestimmungen		
	Art. 20	Inkrafttreten	7
Anhang			
		Erträge aus Dienstleistungen, Gönner- und Sponsorenbeiträge	8

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR STERILGUTVERSORGUNG

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Sterilgutversorgung“ (nachstehend SGSV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

² Die SGSV-SSSH-SSSO ist eine Gesellschaft im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz an der Adresse des von der Generalversammlung für die Zentralorganisation gewählten Treuhänders. Der Sitz der Sektionen befindet sich an der Adresse des von der Jahresversammlung der Sektionen gewählten Treuhänders.

Art. 2 Zweck

¹ Der SGSV bezweckt die Förderung der Qualität der Dienstleistung, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs des medizinischen Sterilisationspersonals, insbesondere der SGSV- Mitglieder zu wahren und zu fördern.

² Diesen Zweck sucht er insbesondere zu erreichen durch:

- a) Vertretung der Interessen der Mitglieder nach aussen
- b) Ansprechpartner für Behörden, Institutionen, Schulen, Berufsverbände, Spitäler, Ärzte, Industrie
- c) Durchführung der Grundausbildung
- d) Orientierung über Neuheiten im Interesse der Mitglieder
- e) gelöscht
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit anderen relevanten Vereinen und Gremien
- g) Erarbeiten und Umsetzen von Qualitätsstandards, insbesondere von Referenzdokumenten
- h) Organisation von Veranstaltungen, Weiterbildungen, Tagungen, Events im Interesse der Mitglieder

³ Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

¹ Der SGSV kennt folgende Arten von Mitgliedschaft

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder (Industrie)
- c) Ehrenmitglieder

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Als Aktivmitglieder können natürliche Personen beitreten, welche am Zweck der SGSV interessiert sind.

² Passivmitglieder sind Firmen (Industrie) welche sich für den SGSV und seine Ziele interessieren und sie unterstützen. Die Mitarbeitenden dieser Firmen können eine Aktivmitgliedschaft erwerben, vorausgesetzt die Firma ist beim SGSV Passivmitglied.

³ Mitglieder die sich um den SGSV oder eine der Sektionen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des SGSV ernannt werden, bzw. durch Antrag an der Sektionshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden. Sie sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und von der Beitragszahlung an den SGSV befreit.

⁴ Aktivmitglieder entscheiden bei/mit ihrer Anmeldung welcher Sektion sie angehören wollen.

⁵ Passivmitglieder sind keiner Sektion zugeordnet und werden vom Zentralvorstand verwaltet

Art. 5 Aufnahme

¹ Aufnahmegesuch ist an den Zentralvorstand zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten, Reglemente, Verträge und Beschlüsse des SGSV sowie der Sektionen als für sich verbindlich.

² Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des SGSV zu wahren und sich Handlungen zu enthalten, die dessen Ansehen schaden könnte.

³ Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht möglich. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

⁴ Aktivmitglieder sind in alle Organe und Kommissionen des SGSV wählbar.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

² Der Austritt aus dem SGSV erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich, bis spätestens am 15. November des laufenden Jahres an die Sektion oder den Zentralvorstand gerichtet werden. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge erfolgt nicht.

³ Wer seinen Mitgliederbetrag oder andere Schulden gegenüber dem SGSV trotz einfacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, wird ohne weitere Maßnahmen von der Gesellschaft ausgeschlossen.

⁴ Ein Mitglied kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, durch die Generalversammlung aus dem SGSV ausgeschlossen werden. Die Sektion oder der Zentralvorstand stellen einen begründeten Antrag an die Generalversammlung. Der Versammlungsentscheid ist endgültig. Der Zentralvorstand teilt den Beschluss dem Mitglied und der Sektion schriftlich mit.

III. Organisation

Art. 8 Organe

¹ Die Organe des SGSV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Sektionen
- d) die Revisoren

Art. 9 Die Generalversammlung

¹ Das oberste Organ der SGSV ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens bis Mitte Juli, statt.

² Zur Generalversammlung werden die Aktiv- und Passivmitglieder durch den Zentralvorstand 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich eingeladen. Es steht dem Zentralvorstand frei, weitere Personen einzuladen. Zutritt zur Versammlung haben nur Personen mit einer Einladung. Die Traktandenliste, die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Präsidenten sind der Einladung beizulegen. Weitere Traktandenwünsche müssen eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich an den Zentralvorstand gesandt werden.

³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Zentralvorstand, die Generalversammlung einer Sektion oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

⁴ Die Generalversammlung hat die folgenden verbindlichen Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Zentralvorstandes sowie der Revisoren.
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, sowie des Tätigkeitsberichtes
- e) Entlastung der Organe
- f) Beschlussfassung über das Jahresbudget
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages oder von ausserordentlichen Beitragsleistungen
- h) Beschlussfassung über Fusionen oder Auflösung des Verbandes
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder der Sektionen
- j) Alle anderen Geschäfte, die von Statuten oder Gesetzes wegen oder von Sektionen, respektive Mitgliedern dem Vorstand rechtzeitig überwiesen wurden.
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Den weiteren Ablauf regelt der Zentralvorstand

⁵ Der Präsident leitet die Versammlung, im Falle seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorstandes.

⁶ Es wird Protokoll geführt.

⁷ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 10 Der Zentralvorstand

¹ Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 6 und maximal 9 Personen, nämlich dem

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Kassier
- Aktuar
- 2 bis 5 Beisitzer

² Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Präsident und der Vizepräsident kommen aus zwei verschiedenen Sektionen. Der Zentralvorstand besteht aus mindestens zwei Personen aus jeder Sektion.

³ Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier werden einzeln gewählt. Der Zentralvorstand konstituiert sich im Übrigen selber.

⁴ Der Zentralvorstandes hat alles zu tun, was im Interesse des SGSV liegt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Leitung der SGSV
- b) Vertretung des SGSV nach aussen, sofern dies nicht an die Sektionen delegiert wird
- c) Genehmigung des Protokolls der Sitzungen des Zentralvorstandes
- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- e) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- f) Erstellung von Rechnung und Budget zuhanden der Generalversammlung
- g) Erlass eines Entschädigungsreglementes
- h) Abschluss von Verträgen
- i) Anstellung und Entlassung von Personal

⁵ Er kann Aufgaben von regionaler Bedeutung an die Sektionen übertragen. Er arbeitet eng mit den Sektionen zusammen.

⁶ Er kann Aufgaben an einzelne aktive Mitglieder oder Kommissionen (bestehend aus aktiven Mitgliedern) delegieren. Dabei werden alle Regionen berücksichtigt und die Zusammensetzung ist ausgewogen.

⁷ Er besorgt und leitet alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann Berater zuziehen.

⁸ Der Zentralvorstand hat eine Finanzkompetenz ausserhalb des Budgets über Fr. 20'000 für einmalige und Fr. 5'000 für wiederkehrende Geschäfte. Die Mitglieder sind umfassend zu informieren. Für höhere Beträge wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

⁹ Der SGSV wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes

¹⁰ Der Zentralvorstand versammelt sich, sooft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder des Zentralvorstandes, der Vorstand einer Sektion oder ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen.

¹¹ Mindestens einmal pro Kalenderjahr findet eine informative Sitzung der Vertreter der Sektionen gemeinsam mit dem Zentralvorstand statt.

¹² Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

¹³ Über die Sitzungen des Zentralvorstandes und allfälliger Kommissionen wird Protokoll geführt.

Art. 11 Die Sektionen

1 Gebietsumfang und Rechtsform

Die Sektionen sind eigenständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB und somit juristisch wie finanziell unabhängig. Inkrafttreten rückwirkend per 01. Januar 2016.

2 Aufgaben der Sektionen

¹ Die Sektionen verwirklichen in ihren Gebieten die Zwecke des SGSV/ SSSH/ SSSO gemäss den für sie verbindlich erklärten Vorgaben.

² Die Sektionen erfüllen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit diesen Statuten und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen selbständig; sie sind operativ und finanziell unabhängig.

³ Die Leitung obliegt einem Sektionsvorstand, bestehend aus mindestens 3 aktiven Mitgliedern, die durch die aktiven Mitglieder der Sektion gewählt werden. Der Sektionsvorstand ist für die Ausführung der an die Sektion übertragenen Aufgaben verantwortlich.

⁴ Die Sektionen können Sektionsversammlungen durchführen. Der Zentralvorstand ist rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

⁵ Die Mitglieder der regionalen Ausbildungskommissionen werden von den jeweiligen Sektionsversammlungen gewählt.

Art. 12 Die Revisoren

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren auf die Dauer von 1 Jahr. Die Ersatzrevisoren können in einer zweiten Amtsperiode als Revisoren gewählt werden.

² Es kann anstelle eine professionelle Revision- oder Treuhandstelle beauftragt

³ Für eine rechtsgültige Revision müssen mindestens ein Revisor und ein Ersatzrevisor ganzzeitig anwesend sein. Dies auch, wenn eine externe, professionelle Stelle beauftragt ist.

⁴ Die Aufgaben der Revisoren sind:

- a) Prüfung der Finanzbuchhaltung, der Erfolgsrechnung und der Bilanz.
- b) Stichprobenprüfung der Originalbelege.
- c) Prüfung des Inventars, dessen korrekten Bewertung und allfällige stille Reserven
- d) Besprechen der Prüfungsergebnisse mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit dem Präsidenten und dem Kassier
- e) Erstellen eines Revisorenberichtes an die Generalversammlung
- f) Antragsformulierung an die Generalversammlung

IV. Finanzen

Art. 13 Mittelbeschaffung

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der SGSV über einen ordentlichen Mitgliederbeitrag, welcher jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.

² Für Aktivmitglieder und Passivmitglieder können Mitgliederbeiträge unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

³ Die Generalversammlung kann ausserordentliche Mitgliederbeiträge beschliessen (z.B. Jubiläum).

⁴ Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

⁵ Mitglieder der Vorstände (zentral und Sektionen), sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

⁶ Weitere Einnahmen können Erträge aus Dienstleistungen, Sponsoren- und Gönnerbeiträge sein.

⁷ Der Zentralvorstand führt eine Buchhaltung nach anerkannten, kaufmännischen Grundsätzen.

⁸ Die Sektionen beschliessen Mitgliederbeiträge.

⁹ Weitere Einnahmen der Sektionen können Erträge aus Dienstleistungen, Sponsoren- und Gönnerbeiträge sein.

¹⁰ Die Sektionen führen über Einnahmen und Ausgaben Buch. Die Budgets Rechenschaftsberichte sind von den jeweiligen Sektionsversammlungen zu genehmigen.

Art. 14 Entschädigung

¹ Mitglieder des Zentralvorstandes sowie die Revisoren und Ersatzrevisoren erhalten ein Sitzungsgeld und Spesenvergütung. Durch den Zentralvorstand eingesetzte Delegationen und Kommissionen können entschädigt werden.

² Der Zentralvorstand erstellt ein Entschädigungs- und Spesenreglement.

³ Die Sektionen können ihren Funktionären ein Sitzungsgeld auszahlen und die Spesenauslagen vergüten. Diese Entschädigungen werden aus der Sektionskasse bezahlt.

⁴ Die Sektionen erstellen ein Entschädigungs- und Spesenreglement.

Art. 15 Haftung und Anspruch

¹ Für die Verbindlichkeiten des SGSV haftet ausschliesslich das SGSV- Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das SGSV- Vermögen ist ausgeschlossen.

Art. 16 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Statutenrevision

Art. 17 Statutenänderung

¹ Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

² Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

VI. Fusionen, Auflösung und Liquidation

Art. 18 Fusionen und Auflösung

¹ Fusionen und Auflösung des SGSV können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

² Eine Fusion oder die Auflösung kann mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

³ Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung durchzuführen. An dieser Versammlung kann der SGSV mit zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind.

⁴ Anträge auf Fusionen, beziehungsweise Auflösung des SGSV sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Art. 19 Liquidation

¹ Bei einer Auflösung des SGSV fällt das SGSV- Vermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21.06.2018 angenommen worden und treten im Kraft den 1. Januar 2019. Sie ersetzen die Statuten vom 01.06.2016 und alle mitgeltenden Dokumente.

Ort / Datum: Lausanne den 21.06.2018

Der Präsident:



Frédy CAVIN

Der Aktuar:



Stéphane MAYOR